

**GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES
LANDESSOZIALGERICHTS MECKLENBURG-VORPOMMERN**

gültig ab dem 11. Mai 2020

aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 11. Mai 2020

I. Senate

Es werden 14 Senate gebildet, die im Einzelnen wie folgt besetzt werden:

1. Senat

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Ordentlicher Vorsitzender: | Vors. Richter am LSG Giesbert |
| Vertreterin: | Richterin am LSG Modemann |
| Weiterer Berufsrichter: | Richter am LSG Gerfelmeyer |

2. Senat

| | |
|----------------------------|------------------------------------|
| Ordentlicher Vorsitzender: | Vors. Richter am LSG Uwe Arndt |
| Vertreterin: | Richterin am LSG Modemann |
| Weitere Berufsrichterin: | Richterin am SG Kempf (abgeordnet) |

3. Senat

| | |
|----------------------------|----------------------------|
| Ordentlicher Vorsitzender: | Vors. Richter am LSG Kelm |
| Vertreter: | Richter am LSG Carstensen |
| Weiterer Berufsrichter: | Richter am LSG Gerfelmeyer |

4. Senat

| | |
|----------------------------|------------------------------|
| Ordentlicher Vorsitzender: | Vors. Richter am LSG Kelm |
| Vertreter: | Richter am LSG Gerfelmeyer |
| Weitere Berufsrichter: | Richter am LSG Hagedorn |
| | Richter am LSG Florian Arndt |

5. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreter: Richter am LSG Andreas Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Schön

6. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreterin: Richterin am LSG Sari Matz
Weitere Berufsrichterin: Richterin am SG Kempf (abgeordnet)

7. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreter: Richter am LSG Schön
Weitere Berufsrichter: Richter am LSG Andreas Matz
Richter am LSG Hagedorn

8. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Kelm
Vertreter: Richter am LSG Carstensen
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Hagedorn

9. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreter: Richter am LSG Schön
Weitere Berufsrichterin: Richterin am LSG Sari Matz

10. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Präsident des LSG Wagner
Vertreterin: Richterin am LSG Modemann
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Schütz

11. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Kelm
Vertreter: Richter am LSG Florian Arndt
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Carstensen

12. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreter: Richter am LSG Andreas Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Schön

13. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Kelm
Vertreter: Richter am LSG Gerfelmeyer
Weitere Berufsrichterin: Richterin am LSG Modemann

14. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreter: Richter am LSG Florian Arndt
Weitere Berufsrichterin: Richterin am LSG Sari Matz

II. Vertretung

Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder der Senate gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Wirkt in einem beschlussunfähigen Senat ein abgeordneter Richter mit, wird ein nach der Reihenfolge der Vertreter eigentlich zur Vertretung berufener abgeordneter Richter übergangen. Sind sowohl der ordentliche Vorsitzende als auch dessen Vertreter verhindert, übernimmt das verbleibende ordentliche Mitglied des Senats den Vorsitz. Ist auch das verbleibende Mitglied verhindert, richtet sich der Vorsitz nach der Reihenfolge der für den jeweiligen Senat nachfolgend getroffenen Vertretungsregelung. Die gemäß § 29 DRiG in überbesetzten Senaten mit mehr als einem abgeordneten Richter erforderliche Regelung, welcher der abgeordneten Richter im Regel- wie im Vertretungsfall an einer Entscheidung mitwirkt, trifft der jeweilige Senat in seinem Geschäftsverteilungsplan.

Für die einzelnen Senate gilt folgende Vertretungsreihenfolge:

- wird der 1. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Florian Arndt
2. Richter am LSG Schütz
3. Richter am LSG Hagedorn
4. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
5. Richterin am LSG Sari Matz
6. Richter am LSG Schön
7. Richter am LSG Carstensen
8. Richter am LSG Andreas Matz
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richter am LSG Kelm
11. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 2. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Hagedorn
2. Richter am LSG Schütz
3. Richter am LSG Andreas Matz
4. Richter am LSG Schön
5. Richter am LSG Gerfelmeyer
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richter am LSG Florian Arndt
8. Richterin am LSG Sari Matz
9. Vors. Richter am LSG Giesbert
10. Präsident des LSG Wagner
11. Vors. Richter am LSG Kelm

- wird der 3. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Richter am LSG Hagedorn
4. Richter am LSG Andreas Matz
5. Richterin am LSG Modemann
6. Richter am LSG Schütz
7. Richter am LSG Schön
8. Richterin am LSG Sari Matz
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 4. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Carstensen
2. Richter am LSG Schön
3. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
4. Richterin am LSG Sari Matz
5. Richterin am LSG Modemann
6. Richter am LSG Schütz
7. Richter am LSG Andreas Matz
8. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richter am LSG Giesbert

- wird der 5. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Gerfelmeyer
2. Richter am LSG Hagedorn
3. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
4. Richter am LSG Florian Arndt
5. Richter am LSG Carstensen
6. Richterin am LSG Modemann
7. Richter am LSG Schütz
8. Vors. Richter am LSG Giesbert
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richter am LSG Kelm
11. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 6. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Schütz
2. Richter am LSG Gerfelmeyer
3. Richter am LSG Hagedorn
4. Richter am LSG Schön
5. Richterin am LSG Modemann
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richter am LSG Florian Arndt
8. Vors. Richter am LSG Kelm
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
11. Richter am LSG Andreas Matz

- wird der 7. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am LSG Modemann
2. Richter am LSG Carstensen
3. Richter am LSG Florian Arndt
4. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
5. Richter am LSG Schütz
6. Richter am LSG Gerfelmeyer
7. Vors. Richter am LSG Kelm
8. Vors. Richter am LSG Giesbert
9. Präsident des LSG Wagner
10. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 8. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Gerfelmeyer
2. Richterin am LSG Sari Matz
3. Richter am LSG Schön
4. Richterin am LSG Modemann
5. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
6. Richter am LSG Schütz
7. Richter am LSG Andreas Matz
8. Richter am LSG Florian Arndt
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 9. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Hagedorn
2. Richter am LSG Gerfelmeyer
3. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
4. Richter am LSG Florian Arndt
5. Richter am LSG Schütz
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richterin am LSG Modemann
8. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
9. Vors. Richter am LSG Kelm
10. Präsident des LSG Wagner
11. Richter am LSG Andreas Matz

- wird der 10. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Andreas Matz
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
4. Richter am LSG Schön
5. Richter am LSG Hagedorn
6. Richter am LSG Gerfelmeyer
7. Richterin am LSG Sari Matz
8. Richter am LSG Carstensen
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Vors. Richter am LSG Kelm
11. Vors. Richter am LSG Giesbert

- wird der 11. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Schön
2. Richter am LSG Schütz
3. Richter am LSG Andreas Matz
4. Richterin am LSG Sari Matz
5. Richter am LSG Gerfelmeyer
6. Richter am LSG Hagedorn
7. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
8. Richterin am LSG Modemann
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Präsident des LSG Wagner

- wird der 12. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Carstensen
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Vors. Richter am LSG Kelm
4. Richter am LSG Gerfelmeyer
5. Richter am LSG Hagedorn
6. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
7. Richter am LSG Schütz
8. Richterin am LSG Sari Matz
9. Richterin am LSG Modemann
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Präsident des LSG Wagner

- wird der 13. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Schütz
2. Richterin am LSG Sari Matz
3. Richter am LSG Carstensen
4. Richter am LSG Schön
5. Richter am LSG Florian Arndt
6. Richter am LSG Hagedorn
7. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
8. Richter am LSG Andreas Matz
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Präsident des LSG Wagner

- wird der 14. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am LSG Modemann
2. Richter am LSG Schütz
3. Richter am LSG Schön
4. Richter am LSG Hagedorn
5. Richter am LSG Gerfelmeyer
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richterin am SG Kempf (abgeordnet)
8. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richter am LSG Kelm
11. Richter am LSG Andreas Matz

III. Verteilung der Geschäfte auf die Senate

1. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "KA".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

2. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen "AL", „KG“, „BK“ „EG“ sowie „SV“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.
3. Die Wahlanfechtung nach § 6 SGG i. V. m. § 21b Abs. 6 GVG, die Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 SGG sowie Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register.
4. Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit eines anderen Senates nicht begründet ist (Auffangzuständigkeit).

3. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „BL“, „SB“ und „VE“.
2. Streitverfahren mit den Registerzeichen "VS", "V", "VI" und "VU".
3. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

4. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "R" aufgrund der Rechtswegzuweisung des § 17 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), an denen die Deutsche Rentenversicherung Bund – Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme – beteiligt ist.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen R mit den Endziffern 1, 3, 6 und 9, soweit sie nicht wegen Sonderzuständigkeit, Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
3. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „LW“.
4. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "BA" mit den Endziffern 1, 6 und 9, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
5. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit

sie den unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Sachgebieten und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

5. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "U".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

6. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „KR“ und „P“
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

7. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "R" aufgrund der Rechtswegzuweisung des § 17 AAÜG, soweit diese nicht dem 4. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen R mit den Endziffern 2, 4, 5, 7, 8 und 0, soweit sie nicht wegen Sonderzuständigkeit, Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4. Senat zugewiesen sind.
3. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „BA“ mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 0, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4. Senat zugewiesen sind.
4. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

8. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 06, 16, 26, 36, 46, 7, 8 und 9, soweit die Verfahren nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 10. Senat oder 14. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

9. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen "SO" und "AY".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

10. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 1, 2 und 3, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 8. Senat oder 14. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

11. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit Wiedergutmachung
 - ausschließlich für ein Ausgangsverfahren vor den Sozialgerichten Rostock oder Schwerin begehrt wird oder
 - für ein Ausgangsverfahren begehrt wird, das beim 1., 2. (nur Klageeingänge ab 1.01.2020) 5., 7., 9. (nur Klageeingänge ab 1.01.2018), 10., 12. oder 14. Senat (nur Klageeingänge bis 31.12.2019) des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern anhängig ist oder erledigt worden ist.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

12. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit sie nicht dem 11. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

13. Senat

1. Kostensachen sowie Angelegenheiten nach § 189 SGG aus dem SF-Register.
2. Angelegenheiten aus dem JE-Register.
3. Beschwerden gegen Entscheidungen in Erinnerungsverfahren nach Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, des Kostenansatzes im Sinne des GKG und Festsetzungen im Sinne des § 4 Absatz 1 JVEG.

14. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 0, 4, 5, 56, 66, 76, 86 und 96, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 8. Senat oder 10. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichter des Sozialgerichts Rostock auch für Verfahren vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern bestimmt.

IV. Allgemeine Bestimmungen zur Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten nach III. sowie der Geschäftsverteilung nach III. vorgehende Sondervorschriften (Sachzusammenhang und frühere Befassung)

1. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, fallen Verfahren, zu denen bereits ein Verfahren mit identischen Hauptbeteiligten anhängig ist, unabhängig von der Endziffer in die Zuständigkeit des Senates, der für das zuerst anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Maßgeblich für die Beteiligtenidentität ist das Rubrum der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung; spätere Beteiligtenwechsel berühren die Zuständigkeit des Senates nicht mehr. Beteiligtenidentität bei mehreren Beteiligten auf Kläger- oder Beklagtenseite besteht auch dann, wenn lediglich einer dieser Beteiligten identisch ist (Sachzusammenhangsklausel). Geht ein Verfahren mit mehreren Beteiligten auf Kläger- oder Beklagtenseite ein, die bereits getrennt voneinander Kläger oder Beklagter in unterschiedlichen, für ein Registerzeichen zuständigen Senaten sind, richtet sich die Zuständigkeit für das neue Verfahren nach dem zuerst beim LSG anhängig gewordenen Verfahren; bei taggleichem Eingang ist die niedrigere laufende Nummer des Aktenzeichens maßgeblich. Ein bestehender Sachzusammenhang begründet die Zuständigkeit auch für die Zukunft unabhängig davon, ob das den Sachzusammenhang begründende Verfahren noch anhängig ist; d.h. wenn die Endziffer des den Sachzusammenhang begründenden Verfahrens übergeht, führt dies zum Übergang auch der „daran hängenden Verfahren“.

Beschwerden ohne Gegner (z.B. gegen Ordnungsgeldbeschlüsse, Entscheidungen über die Kostentragung nach § 109 SGG) werden von demjenigen Senat bearbeitet, der für das zugehörige Hauptverfahren zuständig ist bzw. wäre.

Nebenentscheidungen zu statistisch bereits erledigten Verfahren bearbeitet der Senat, der zum Zeitpunkt der statistischen Erledigung zuständig war, soweit dieser Spruchkörper für das Rechtsgebiet noch zuständig ist. Dies gilt ferner auch für Erinnerungen nach § 178 SGG aus dem SF-Register, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist.

Die Regelungen dieser Ziffer mit Ausnahme des letzten Absatzes gelten nicht für die dem 11. und 12. Senat zugewiesenen Verfahren.

2. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, werden Verfahren, die bereits bei einem Senat anhängig waren und wiedereingetragen werden, dem Senat zugewiesen, der zum Zeitpunkt der Wiedereintragung für die Endziffer dieses Verfahrens zuständig ist, es sei denn, die Sachzusammenhangsklausel unter Nr. 1 führt zur Zuständigkeit eines anderen Senates. Ein Senat, der einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG stattgibt, bleibt unabhängig von der Endziffer auch für die hieraus resultierende Berufung zuständig (Fortbestehende Zuständigkeit wegen früherer Befassung).
3. Folgende Streitigkeiten, deren Zuordnung sich nicht zweifelsfrei aus der Bezeichnung der Registerzeichen ergibt, werden unter dem Registerzeichen "R" geführt:
 - a) Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse
 - b) Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz
 - c) Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
 - d) Streitigkeiten nach § 6 Entschädigungsrentengesetz
 - e) Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz
 - f) Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

g) Streitigkeiten aus der Künstlersozialversicherung

4. Streitigkeiten nach dem ZVALG werden unter dem Registerzeichen "LW" geführt.
5. Im Übrigen richtet sich die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den Spruchkörpern in Zweifelsfällen nach dem dem Streitgegenstand zugrundeliegenden materiellen Recht.
6. Kann auch nach Nr. 5 eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, so richtet sich die Zuständigkeit der Spruchkörper nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.
7. Sind von Beginn des Verfahrens vor dem Landessozialgericht an mehrere Beklagte vorhanden, die eine eindeutige Zuordnung nach der Nr. 6 erlauben würden, wenn sie einzeln beklagt wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Beklagten, der ausweislich des Vorbringens der Klägerseite in erster Linie (als Hauptantrag) verurteilt werden soll. Treten insoweit im Laufe des zweitinstanzlichen Verfahrens Änderungen ein, so berührt dies die einmal begründete Zuständigkeit eines Spruchkörpers nicht mehr.
8. Ist eine natürliche oder juristische (z.B. Aufsichtsbehörde) Person beklagt, die keine Zuordnung nach der Nr. 6 erlaubt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kläger/der Klägerin.
9. Erst wenn eine Zuordnung nach den Nrn. 1 bis 8 zu einem Spruchkörper nicht möglich ist, greift die Auffangzuständigkeit des 2. Senates ein.

V. Aufteilung der Arbeitskraft der nicht Vorsitz führenden Richter (Berichterstatter) auf die Spruchkörper

Die richterliche Arbeitskraft der Berichterstatter wird, soweit sie mehreren Senaten zugewiesen sind, wie folgt auf die Senate aufgeteilt:

Richter am LSG Florian Arndt:

| | |
|------------|-------|
| 4. Senat: | 24,5% |
| 11. Senat: | 3,5% |
| 14. Senat: | 72% |

Richter am LSG Carstensen

| | |
|------------|------|
| 3. Senat: | 25% |
| 8. Senat: | 59% |
| 11. Senat: | 3,5% |

Richter am LSG Gerfelmeyer:

| | |
|------------|-----|
| 1. Senat: | 3% |
| 3. Senat: | 25% |
| 4. Senat: | 47% |
| 13. Senat: | 25% |

Richter am LSG Hagedorn

| | |
|----------|-----|
| 4. Senat | 24% |
| 7. Senat | 38% |
| 8. Senat | 38% |

Richter am LSG Andreas Matz:

| | |
|------------|-------|
| 5. Senat: | 32,5% |
| 7. Senat: | 55% |
| 12. Senat: | 12,5% |

Richterin am LSG Sari Matz:

| | |
|------------|-----|
| 6. Senat: | 33% |
| 9. Senat: | 17% |
| 14. Senat: | 50% |

Richterin am LSG Modemann:

| | |
|------------|-----|
| 1. Senat: | 3% |
| 2. Senat: | 22% |
| 10. Senat: | 75% |

Richter am LSG Schön:

| | |
|------------|-----|
| 5. Senat: | 35% |
| 7. Senat: | 25% |
| 9. Senat: | 20% |
| 12. Senat: | 10% |

Richterin am SG Kempf (abgeordnet)

| | |
|-----------|-----|
| 2. Senat: | 18% |
| 6. Senat: | 57% |

Soweit die Summe der Arbeitskraftanteile eines Berichterstatters weniger als 100% beträgt, ist der jeweilige Berichterstatter mit den fehlenden Arbeitskraftanteilen für Verwaltungsaufgaben freigestellt, nimmt Aufgaben als Richterrat wahr oder übt eine Teilzeitbeschäftigung aus.

VI. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Senaten und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Senaten gemäß der anliegenden Liste (Anlage) zugeteilt.

Der 2., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Senat greifen gemeinsam auf die Liste A zurück. Für den 3. Senat gilt Liste B, für den 1. Senat gilt Liste C und für den 9. Senat Liste D. Die bisherigen Heranziehungslisten werden mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen fortgeführt. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG). Wird ein ehrenamtlicher Richter im Hinblick auf eine Ausschließungsregelung übergangen, so wird er bei nächster Gelegenheit herangezogen.

2. Die nach § 17 Abs. 3 SGG oder nach § 60 Abs. 1 und 2 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richter sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen, und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter

- a) verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
- b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen,

so gilt er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist der für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

- c) Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richter, die der kurzfristigen Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen. Der nachzuladende Richter ist telefonisch zu laden. Wenn er innerhalb einer Frist von 24 Stunden nicht erreicht werden kann, gilt er als nicht erreichbar und es ist der nächstberufene Richter zu laden.

4. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt künftig an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neuberufene ehrenamtliche Richter.
5. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Neustrelitz, den 11. Mai 2020

gez. Wagner gez. Kelm gez. A. Matz gez. Modemann gez. Carstensen